

## § 18 f.

Der Grundeigentümer darf mit der Bohrung nicht eher beginnen, als bis ihm vom Bergamt mitgeteilt worden ist, daß ihr der Staat nicht widersprochen hat, oder bis über einen Widerspruch endgültig entschieden worden ist.

## § 18 g.

Der Staat darf die Einhaltung des § 18 b, insbesondere die Durchführung der gemäß § 18 b Abs. 2 vom Grundeigentümer übernommenen oder ihm vorgeschriebenen Maßnahmen, und zwar auch an Ort und Stelle, überwachen. Die Aufsicht, die dem Bergamt und den Ortsverwaltungsbehörden nach § 53 und auf Grund sonstiger Vorschriften obliegt, bleibt hiervon unberührt.

## § 18 h.

(1) Stellt sich heraus, daß durch die Bohrung der Abbau der Kohle erschwert worden ist, so hat der Grundeigentümer dem Staate den Schaden zu ersetzen, den dieser hierdurch erleidet.

(2) Wird das Grundstück veräußert, so haftet für den Schadenersatz auch der Erwerber; der Erwerber haftet nur nach Höhe der auf ihn entfallenden Förderabgabe (§§ 22 flg.) und, wenn ein Bezugsverband (§§ 31 flg.) begründet wird, nach Höhe der auf den Erwerber entfallenden Bezüge aus dem Verbands.

## § 18 i.

(1) Der Grundeigentümer hat dem Staate unter Beifügung der Bohrtabellen und Bohrpläne die Bohrergebnisse mitzuteilen und die Bohrproben vorzulegen.

(2) Läßt der Grundeigentümer die Bohrproben der Kohle untersuchen oder mit ihnen Versuche vornehmen, so ist er auf Verlangen des Staates verpflichtet, ihm unter Einreichung der Unterlagen die Ergebnisse mitzuteilen.

(3) Läßt der Grundeigentümer innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Bohrungen solche Untersuchungen oder Versuche nicht vornehmen oder werden die Bohrproben hierbei nicht völlig verbraucht, so hat er von ihnen dem Staate auf dessen Verlangen diejenigen Mengen eigentümlich zu überlassen, welche dieser zur Untersuchung der Kohle und zur Vornahme von Versuchen benötigt.

## § 18 k.

Hat der Staat für Kohlenunterirdisches, das dem staatlichen Kohlenbergbau-recht unterliegt, das Recht, Kohle aufzusuchen und zu gewinnen, auf einen anderen übertragen (§ 21 Abs. 1 bis 4), so gilt, was in den §§ 18 a bis 18 i mit Bezug auf den Staat bestimmt ist, von diesem anderen.

In der Beratung der vorgelegten Bohrvorschriften wurde vom Mitberichterstatter Müller folgende schriftliche Anfrage an die Königliche Staatsregierung gerichtet:

„Ist die Königliche Staatsregierung bereit, die Bestimmungen zu §§ 18 a bis k so zu fassen, daß das Recht auf Kohlenbohrungen auf anerkanntes Verlangen der Grundeigentümer und Kohlenabbauberechtigten nur dem Staate zusteht und die Bohrungen von diesem auf Kosten der Antragsteller durchgeführt werden?“

Darauf antwortete die Königliche Staatsregierung mit folgender schriftlichen Erklärung: